

S a t z u n g

der Stadt Zweibrücken

**über den Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehr-
angehörige in der Stadt Zweibrücken vom**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Ersatz des Verdienstausfalls für Selbstständige
- § 2 Arbeitszeiten
- § 3 Höhe der Entschädigung
- § 4 Geltendmachung des Anspruchs
- § 5 Inkrafttreten

Satzung

der Stadt Zweibrücken

über den Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Stadt Zweibrücken

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), in Verbindung mit § 13 Abs. 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. S. 113), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Zweibrücken haben nach § 13 Abs. 6 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Stadt entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags.

(2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben.

§ 2

Arbeitszeiten

(1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.

(2) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 7.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend vorzunehmen.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 30,00 € gewährt.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 45,00 € je Stunde überschreiten.

§ 4

Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstausfall, auf den die selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zweibrücken nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.